



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la formation professionnelle SFP
Amt für Berufsbildung BBA

Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg

T +41 26 305 25 00, F +41 26 305 26 00
www.fr.ch/sfp

Kantonale Weisung

RKG – 2. Landessprache oder Englisch

Gegenstand

Sprachdispens und/oder Umrechnung der internationalen Sprachzertifikate für die Kaufleute der kaufmännischen Grundbildung (RKG), B-, E-Profil oder E-Profil + kaufmännische Berufsmaturität (KBM oder „M-Profil“).

Rechtliche Grundlagen

- Art. 4 und 31 der Verordnung vom 19.11.2003 über die Berufsbildung (BBV)
- Art. 13 des Reglements über die Ausbildung des/-r Kaufmannes/-frau « RKG » vom 24.01.2003
- Ausführungsbestimmungen RKG « Zweite Landessprache oder Englisch » der schweizerischen Prüfungskommission
- Merkblatt IV der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) bezüglich der Integration der internationalen Sprachdiplome an den KBM-Prüfungen

Grundlagen

Kandidaten, welche an einem Qualifikationsverfahren beim Amt für Berufsbildung des Kantons Freiburg (nachfolgend BBA) eingeschrieben oder im Besitz eines Lehrvertrages im Kanton Freiburg sind, können Anspruch auf eine Dispens, respektive die Umrechnung eines Zertifikats in der Branche 2. Landessprache / Englisch erheben. Dafür müssen sie Inhaber eines anerkannten Abschlusses sein, welcher folgende Niveaus bestätigt (vgl. Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: **GER**) :

- B-Profil : Niveau A2 oder höher
- E-Profil : Niveau B1 oder höher
- M-Profil : Niveau B2 oder höher

1. Erlangen eines Sprachzertifikats vor Ausbildungsbeginn

Grundsatz

Alle durch die Prüfungskommission akkreditierten Sprachzertifikate, welche vor Ausbildungsbeginn erhalten wurden und dem erforderlichen Niveau entsprechen, können eine Befreiung vom Unterricht und der Abschlussprüfung in der entsprechenden Branche mit sich ziehen.

Frist

- Lernende, welche im Besitz eines Lehrvertrages sind, müssen spätestens bei Ausbildungsbeginn ein Dispensgesuch bei der besuchten Berufsfachschule einreichen. Dabei verwenden sie das dafür vorgesehene Formular
- Kandidaten des Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 BBV müssen das Dispensgesuch spätestens mit der Einschreibung zur Abschlussprüfung an das BBA richten.

Schlussnote

Im Notenausweis des EFZ oder des Maturitätsausweises wird, anstelle einer Note, im dispensierten Fach ein Gedankenstrich (-) gesetzt.

Modalitäten

Die Schule gewährt gegebenenfalls die verlangte Dispens, wenn die Bedingungen gemäss den bestehenden Bestimmungen erfüllt werden. Bei Sonderfällen unterbreitet die Schule dem BBA ihre Stellungnahme. In allen Fällen muss das BBA systematisch über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Bei Gewährung der Dispens ist diese definitiv und der Kandidat kann nicht mehr an der Abschlussprüfung teilnehmen.

2. Erlangen eines Sprachzertifikats während der Ausbildung

Grundsatz

Lernende, die während der Ausbildung ein durch die Prüfungskommission akkreditiertes Sprachdiplom erlangen, haben die Möglichkeit, von der Abschlussprüfung des entsprechenden Sprachfachs dispensiert zu werden. Die Anzahl Punkte, welche im internationalen Zertifikat erreicht wurden, werden in eine Note umgerechnet, welche die Prüfungsnote ersetzt.

Bemerkung : In bestimmten Fällen müssen die detaillierten Zielsetzungen - trotz Erlangung eines akkreditierten Zertifikats - ausbildungsspezifisch (zusätzliche Anforderungen) geprüft werden. Die Einzelheiten dieses Examens sind im Anhang 6 der Ausführungsbestimmungen RKG sowie im Punkt 5 des Merkblatts IV der EBMK geregelt.

Verpflichtung am Unterricht teilzunehmen

Die für die Abschlussprüfungen dispensierten Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, den Berufsschulunterricht in der entsprechenden Branche bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen.

Frist

Der Antrag für die Berücksichtigung des anerkannten Abschlusses muss so früh wie möglich, aber spätestens bis 30. März des letzten Ausbildungsjahres im Sekretariat der besuchten Berufsfachschule abgegeben werden.

Modalitäten

Nach Prüfung des Antrags und aufgrund der entsprechenden Bestimmungen teilt die Schule dem Kandidaten die Entscheidung betreffend die Prüfungsdispens, die Umrechnung der Note sowie die möglichen Zusatzanforderungen mit. Die Schule informiert das BBA systematisch darüber. Bei Gewährung der Dispens ist die erlangte Note definitiv und der Kandidat kann nicht mehr an der Abschlussprüfung teilnehmen.

Online nachzuschlagende Anhänge :

- A) Akkreditierungstabellen für B- & E-Profile / Anhänge 4 der Ausführungsbestimmungen « Zweite Landessprache oder Englisch » der schweizerischen Prüfungskommission RGK für die B- und E-Profile.
→ www.rkg.ch / Ausführungsbestimmungen (...) / Schule
- B) Umrechnungsskalen für B- & E-Profile / Anhang 5 der Ausführungsbestimmungen « Zweite Landessprache oder Englisch » der schweizerischen Prüfungskommission RGK für die B- und E-Profile.
→ www.rgk.ch / Ausführungsbestimmungen (...) / Schule
- C) Akkreditierungstabellen + Umrechnungsskalen KBM / Anhänge 1 und 2 des Merkblatts IV der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) bezüglich des Einbezugs externer Sprachdiplome in die Berufsmaturitätsabschlüsse
→ www.bbt.admin.ch / Themen / Berufsbildung / Berufsmaturität / Dokumente

Version vom 25.10.2011

Amt für Berufsbildung
Bereich Ausbildung